

### Brust-Syrup.

(Keine Medizin, kein Geheimmittel, sondern nur ein Hausmittel!)  
Das beste Linderungsmittel für Hals-, Brust- und Lungenleidende ist anerkannt der  
echt meliorirte (verbesserte) weiße Brust-Syrup aus der Fabrik von H. Leopold  
u. Co. in Breslau.  
Dieser Syrup ist in Flaschen zu 21 kr., 39 kr. und 1 fl. 10 kr. nur allein echt zu haben bei  
**J. G. Winter in Bocknang.**

Den so berühmten und bewährten approbirten  
weißen

### Brust-Syrup

von **G. A. W. Mayer in Breslau**  
empfiehlt die Niederlage von **Louis Vogt in Bocknang.**  
A t t e s t.

Altstädten. (St. St. Gallen, Schweiz.)  
Der s. g. weiße Brust-Syrup aus der Fabrik des Herrn G. A. W. Mayer in Breslau, welchen  
der Herr Gall Zündt Vater hier in Verkauf genommen, ist ein wahrhaft delikates Hausmittel für die  
Brust. Ich litt mehr oder weniger seit 1850 an Husten. Dieses Jahr, c. vor 4 Wochen, ergriff anhaltende  
Athemnoth mich so erheblich, daß ich glaubte, es sei zum Erstickten. Nun kaufte ich mir einige Flaschen  
des weißen Brust-Syrups, und hat mir derselbe total geholfen; vorher gebrauchte ich eine Menge Mittel  
und ärztliche Hilfe, allein ohne Erfolg. Ueberdies mache ich Jedem, der dieses vortreffliche Mittel gebrauchen  
will, darauf aufmerksam, sich durch nichts abhalten zu lassen: es erfolgt Heilung, wahrhafte Heilung.  
Dem Erfinder dieses Hausmittels bin ich herzlichsten Dank schuldig. Obiges bezeugt mit Wahrheit  
J. Jacob Käf.

**Warnung.** Vor Verfälschungen und schlechten Nachahmungen des allein ächten weißen  
Brust-Syrups von G. A. W. Mayer in Breslau, welche a tout prix angeboten werden, wird aufs  
Dringendste gewarnt.

### Bocknang. Geld-Offert.

100 fl. Pfleggeld hat gegen gesetzliche  
Sicherheit auszuleihen  
David Bürner, Tuchmacher.

### Bocknang. Geld-Offert.

150 fl. Pfleggeld hat sogleich zum ausleihen  
J. Mürdter, Schlossermstr.

12 Erdmannhausen.  
Unterzeichneter verkauft ein Quantum guten M o s t  
von verschiedenen Qualitäten, wonach sich auch der Preis  
richtet.  
Rosenwirth M ü h l b a c h.

Stuttgart, 23. Mai. Das Regierungsblatt  
enthält eine Bekanntmachung des Finanzministeriums,  
betreffend die Einstellung der Erhebung einer Uebergangs-  
abgabe von dem in Bayern, Württemberg, Baden, dem  
Großherzogthum Hessen, Nassau und im Gebiete der freien  
Stadt Frankfurt erzeugten Traubenmost und Wein Seitens  
der norddeutschen Zollvereinsstaaten.

Kirchheim u. L., 25. Mai. Unser Wollmarkt  
welcher im nächsten Monate stattfinden wird, scheint  
heuer nach allen vorläufigen Anzeichen ganz besonders  
großartig werden zu wollen, und die große Erleichterung  
des Verkehrs durch unsere Eisenbahn wird eine namhafte  
Zahl Auswärtiger hierher führen. In der That ist der  
Anblick des regen Lebens mit seinem buntem Gemische  
von Nationalitäten und Sprachen, das in diesen Markt-  
tagen die hiesige Stadt bietet, nicht nur für die Gewerbs-  
welt, sondern für Jeden interessant, der noch keinen  
Markt von größeren Dimensionen gesehen hat.

New-York, 17. Mai. Der Expräsident der Süd-  
staatenkonföderation, Jefferson Davis, ist mit seiner Fa-  
milie und seinem Generalstab bei Marcon (Georgia) ge-  
fangen genommen und nach Washington geschickt wor-  
den. — Der Prozeß in Washington gegen Booths  
Mitverschworne dauert fort. Die Presse ist dabei zuge-  
lassen; ein täglicher Bericht wird veröffentlicht. Bisher  
ist nichts Positives gegen Davis ans Licht gekommen.  
Die mexikanische Auswanderungsagitation hat sich  
etwas vermindert.

#### Winnenden. Naturalienpreise vom 24. Mai 1865.

Fruchtgattungen.	Höchste.			Mittel.			Niederste.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
1 Centner Dinkel . . .	3	38	3	35	3	32			
" Haber . . .	3	39	3	37	3	34			
1 Eimer Gemischt . . .									
" Gerste . . .	1	4	1	—	—	—			
" Kernen . . .	—	—	—	—	—	—			
" Weizen . . .	—	—	1	30	—	—			
" Roggen . . .	—	—	1	12	—	—			
" Wicken . . .	—	—	1	36	—	—			
" Ackerbohnen . . .	1	28	1	20	—	—			
" Welschhorn . . .	1	32	1	24	—	—			
" Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—			

#### Heilbronn. Naturalienpreise vom 27. Mai 1865.

Fruchtgattungen.	Höchste.			Mittel.			Niederste.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
1 Centner Weizen . . .	—	—	—	—	—	—			
" Kernen . . .	—	—	—	—	—	—			
" Korn . . .	—	—	—	—	—	—			
" Gemischt . . .	—	—	—	—	—	—			
" Gerste . . .	3	12	3	12	3	12			
" Dinkel . . .	3	45	3	39	3	24			
" Haber . . .	3	45	3	31	3	20			

# Murrthal-Bote.

Amts-, Anzeige- u. Unterhaltungsblatt für den Oberamtsbezirk Bocknang nebst Umgegend.

Nr. 64.

Donnerstag den 1. Juni

1865.

### Amtliche- und Privat-Bekanntmachungen.

Oberamt Bocknang.

#### An die Ortsbehörden.

Nachdem durch Königl. Minist.-Verfügung vom 17. d. M., Reg.-Bl. S. 101 die Ertheilung der zu der  
Errichtung oder Veränderung unbesteigbarer Kamine erforderlichen polizeil. Erlaubniß den Gemeinderäthen überlassen  
worden ist, wenn die betreffenden Kamine zur Ableitung des Rauchs von Feuerungen für häusliche Zwecke und von  
kleinen Feueren in Werkstätten der Metallarbeiter, als Flaschner, Gürtler, Gold- und Silberarbeiter, Zinn- und  
Schriftgießer und dergl. dienen und wenn nicht solche Kamine zu neuen Bauwesen gehören, wozu die oberamtliche  
Erlaubniß ohnehin nöthig ist, so werden den Gemeinderäthen die nachstehenden Vorschriften über unbesteigbare Kamine,  
wie sie der Art. 67 und die §§ 48—57 des II. Entwurfs eines Hochbau-Gesetzes enthalten, zur genauen Nachachtung  
unter dem Anfügen eingeschärft, daß die Oberfeuerwärter und Kaminfeger angewiesen sind, bei Ausübung ihres  
Berufes stets den unbesteigbaren Kaminen ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken und von etwaigen Mängeln  
Befuß der erforderlichen weiteren Verfügung unverzüglich den betreffenden Orts-Vorstehern und dem Oberamte Anzeige  
zu machen.

Ueber unbesteigbare Kamine für andere als die oben bezeichneten Feuerungen haben die Oberämter zu erkennen.  
Bocknang, 31. Mai 1865.  
K. Oberamt.  
Drescher.

### Vorschriften, welche bei dem Bau der unbesteigbaren Kamine zu beobachten sind.

Art. 67. des II. Entwurfs eines Hochbau-Gesetzes.  
Jede Feuerung ist mit einem Kamin oder einer andern Rauch-Ableitung, welche beständig oder unbeständig  
sein kann, zu versehen. Die Gestalt, Stärke und Breite der Einrichtung ist nach der Stärke der Feuerung zu bemessen,  
und muß die Errichtung eine sichere Grundlage und Unterstützung haben.

Die Errichtung eines unbesteigbaren Kamins ist nur in Häusern, welche mit feuericherem Material gedeckt  
sind, gestattet.

Sind Gebäude, welche nicht mit feuericherem Material gedeckt sind, in der Nähe, so muß die Mündung des  
unbesteigbaren Kamines in angemessener Entfernung (zum mindesten 30') von den Dächern aus nicht feuericherem  
Stoffe entfernt bleiben.

§ 48. Kamine sind senkrecht aufzuführen; wo ausnahmsweise die Eintheilung eines Hauses eine Abweichung  
von der senkrechten Stellung unabwendlich gebietet, sind die Ecken des Kamins durch Pfeiler von liegenden Backsteinen  
oder Gluffern, welche jedoch in das Gemäuer des Kamins selbst nicht eingreifen dürfen und wenigstens auf einer  
festen wagrechten Holzunterlage ruhen müssen, zu unterstützen.

Der Boden unter einem Kamin, welches auf Gebälge beginnt, muß aus doppelter Steinlage bestehen.

§ 49. Die Lichtweite der unbesteigbaren Kamine wird folgendermaßen bestimmt:

- für die quadratischen (vierseitigen) unbesteigbaren Kamine
  - a. 7 Zoll
  - b. 10 " in's Gevierte im Licht;
  - c. 12 "
- 2) für die unbesteigbaren länglichen Kamine
  - a. 10 Zoll lang und 5 Zoll breit,
  - b. 12 " " " 7 " "
  - c. 14 " " " 10 " "
- 3) runde unbesteigbare Kamine
  - a. mit 7 1/2 Zoll Durchmesser,
  - b. " 11 " "

Quadratische Kamine.	Oblonge Kamine.		Runde Kamine.
	Lichtweite.	Länge.	Breite.
7 Zoll	10 Zoll	5 Zoll	7 Zoll 5 Lin.
10 "	12 "	7 "	11 " 5 "
12 "	14 "	10 "	
17 " 5 Lin.	17 " 5 Lin.	14 "	

Bei Kaminen für Kohlfeuerungen kann bezüglich der vorgeschriebenen Breite derselben entsprechende Abweichung  
gestattet werden.

Die Weite der unbesteigbaren Kamine muß von unten bis zur Ausmündung, winkelfrecht gemessen, durch die  
Are des Schlauchs, durchaus die gleiche sein.

§ 50. Die Kamine sind in ihrer ganzen Höhe mit liegenden, mindestens 3 Zoll 4 Linien breiten gebrannten  
Steinen oder von Gußeisen herzustellen.

Kamine für stärkere Feuerungen (§ 32), z. B. Wäsch- und Backlöthen, Werkstätten von Feuerarbeitern,  
namentlich der Schmiede, Schlosser, Rothgießer u. müssen von liegenden Backsteinen wenigstens 5 Zoll stark auf-  
geführt werden und 1 Zoll von allem Holzwerk entfernt stehen.

Die Stärke der Kamine ist bei freier Stellung derselben zu vermehren, wenn die Höhe des Stodwerks über 14 Fuß beträgt.

Rein Holzbestandtheil irgend einer Art darf in die Wände der Kamine eingreifen. Diese dürfen daher nicht auf die Zwischengebälke gestützt (überetzt) werden.

Die Wände derselben sind von innen und außen (innen glatt) zu verputzen. § 51. Wo das Kamin Riegelwandungen, Bestandtheile von Dachwerken, Treppen, Getäfer etc. berührt oder nicht wenigstens 3 Zoll davon absteht, sind deren Holzbestandtheile durch eine Lage von Dachplatten in Mörtel oder Lehm befestigt von den Kaminwänden zu scheiden.

Von einem nahe liegenden hölzernen Gebäudetheil muß die Mündung des Kamins entweder 5 Fuß abstehen oder 3 Fuß höher als die benachbarte Wand geführt werden.

§ 52. Wo das Kamin ein Gebälke durchdringt, sind dessen Holzbestandtheile durch eine doppelte Lage von Dachplatten in Lehm von den Kaminwänden zu scheiden und dürfen die oberen Theile der letzteren nicht auf die Zwischengebälke sich stützen (nicht überetzt werden).

§ 53. Das Kamin ist bei Dächern mit feuerfestem Deckmaterial bis an die Ausmündung wenigstens 1 Fuß 5 Zoll, bei Dächern mit brennbarem Material aber mindestens 3 Fuß über den First aufzuführen.

Bei den mit starken Feuerungen (§ 32) verbundenen Kaminen kann im einzelnen Falle eine größere Höhe vorgeschrieben werden.

Durchbringt das Kamin nicht den First, sondern nur die Dachfläche, so muß die Ausmündung 5 Fuß von der Dachseite (wagrecht gemessen) abstehen. Bei Gebäuden, welche mit brennbarem Material gedeckt sind, muß die Ausmündung wenigstens 8 Fuß abstehen.

§ 54. Ein Kamin soll in der Regel eine senkrechte Stellung haben. Das Aneinanderführen unbesteigbarer Kamine, sowie das Führen unbesteigbarer Kamine in besteigbare ist unzulässig.

Das Schleifen eines Kamins darf unmittelbar niemals auf hölzernen, sondern nur auf eisernen oder steinernen Stützen geschehen.

Das Schleifen unbesteigbarer Kamine ist nur in soweit erlaubt, als das Kamin durch eine steinerne Mauer von gehöriger Stärke zieht. Die Abweichung der senkrechten Stellung darf jedoch im höchsten Falle nur 30 Grad betragen (d. h. die schiefe Linie muß mit dem Horizont einen Winkel von wenigstens 60 Grad bilden) und muß der Uebergang von der senkrechten zur schiefen Richtung durch eine Bogenlinie von mindestens 2 Fuß Halbmesser vermittelt werden.

Bei jeder Veränderung in der Richtung eines Kamins ist die im Innern vorstehende Ecke desselben durch einen abzurundenden Hausstein oder durch Bekleidung mit Eisen gegen Beschädigung durch das Reinigen des Kamins zu schützen.

Die Lichtweite des Kamins — winkelmäßig gemessen — darf durch Schleifung nicht vermindert werden. § 55. Alle Kamine müssen die zu ihrer vollständigen Reinigung erforderlichen Oeffnungen haben.

Die Breite dieser Oeffnungen muß unter allen Umständen der Lichtweite des Kamins gleichkommen. Die Höhe hat nicht unter 1 Fuß 2 Zoll zu betragen.

Der Verschluss der Reinigungs-Oeffnungen ist mit doppelten 1 1/2 Zoll von einander abstehenden eisernen Thürchen in Fälzen zu bewerkstelligen.

Wo über den Reinigungsthüren sich Holz näher befindet als 2 Fuß, ist dasselbe entweder zu verputzen oder mit Blech zu bekleden.

Kaminhüte sind sicher zu befestigen und der Reinigung zugänglich zu machen. § 56. Wo stark gefeuert wird, ist an der untern oder obren Oeffnung eine eiserne Vorrichtung zum dichten Verschluss anzubringen.

§ 57. Bei gußeisernen Kaminröhren dürfen die einzelnen Stücke, aus welchen sie bestehen, nicht weniger als 1 Zoll in den Fälzen übereinander greifen.

Soweit ein eisernes Kamin durch Gebälke, Bretterböden, Bekleidung, Gipsdecken und dgl. geht, ist dasselbe ringsum auf wenigstens 5 Zoll Breite mit gebrannten Steinen zu umgeben.

Wenn solches an andern nicht mit Steinen bekleideten Holztheilen vorbeiführt und nicht mindestens 1 Fuß von denselben entfernt ist, muß es mit liegenden Kaminsteinen ummauert werden.

Dieselbe Stärke der Ummauerung ist immer nothwendig, soweit gußeiserne Kaminröhren durch Dachbödenräume gehen.

Aus einem untern Heizwinkel darf der Rauch in einen obren mittelst einer gußeisernen Röhre, nicht aber mittelst einer gemauerten, geleitet werden. Die gußeiserne Röhre ist mindestens 1 Fuß über die Lichtöffnung der Thüre des obren Heizwinkels aufzuführen.

Werden derartige Röhren von Eisenblech angefertigt, so sind sie, soweit dieselben Gebälke durchdringen, mit einer gußeisernen Hülse von wenigstens 2 Linien Wanddicke zu umgeben, welche auf 5 Zoll Dicke zu ummauern ist, soweit in vorstehenden Bestimmungen Ummauerung geboten ist.

Wenn gußeiserne Röhren geschleift werden, so ist bei der Abweichung von der senkrechten Stellung die Vorschrift des § 53 zu beobachten.

Falls bei gußeisernen Kaminen für starke Feuerungen weitere Vorsichtsmaßregeln nöthig erscheinen, ist die erforderliche weitere Vorschrift im einzelnen Falle zu geben.

**Oberamt Badnang.  
An die Orts-Vorsteher.**

Unter Beziehung auf die Ministerial-Befugung vom 22. April d. J., betr. einige Aenderungen und Ergänzungen der Bestimmungen hinsichtlich der Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster, Reg.-Bl. Nr. 11, werden die Ortsvorsteher aufgefordert, binnen acht Tagen dem Oberamt Anzeige darüber zu erstatten, wie viele Veränderungen in der Boden-Eintheilung und Bodenkultur (vergl. Minist.-Verf. vom 12. Okt. 1849 §§. 2, 3, 4, Reg.-Bl. S. 677) seit dem 1. Juli des verfloffenen Jahres angefallen, über wie viele derselben die vorgeschriebenen Handrisse und Messurfunden beigebracht sind, und bei wievielen der noch nicht vermessenen Aenderungen der zu Beibringung dieser Urkunden anberaumte Termin bereits abgelaufen ist.

Den 31. Mai 1865.

R. Oberamt.  
Drescher.

**Oberamt Badnang.  
Straßen-Sperre.**

Wegen Correction der Etter-Straßen in Unterweißach und Unterbrüden und der älteren Straßen-Strecke zwischen Unterbrüden und Lippoldsweiler ist die Straße von Unterweißach nach Lippoldsweiler bis auf Weiteres gesperrt.

Fuhrwerke haben den Weg über Lippoldsweiler, Honweiler und Dautelhof oder bei trockener Witterung über das sogenannte Hochholz zu nehmen.

Die betreffenden Orts-Vorstände haben dieß sogleich in den Gemeinden bekannt zu machen, auch an geeigneten Stellen Placate anschlagen zu lassen.

Den 24. Mai 1865.

R. Oberamt.  
Drescher.

33

**Forstamt Reichenberg.  
Revier Winnenden.**

**Stamm- und Brennholz-Verkauf.**



Am Mittwoch den 7. Juni d. J. in dem Staatswald Edelmann bei Schwaibheim:

- 8 Eichen, 8—32' lang,
  - 1/4 Klafter eichenes Spaltholz,
  - 6 " ditto Scheiter,
  - 2 " ditto Krügel,
  - 4 " ditto Reisprügel,
  - 1 " Anbruchholz und
  - 200 Größelkreismellen.
- Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im Schlag.  
Den 26. Mai 1865.

Königl. Forstamt.  
v. Besserer.

**Murrhardt.  
Jagd-Verpachtung.**

Die hiesige Gemeinde-Jagd auf circa 4,400 Morgen Grundfläche wird am Dienstag den 6. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus vom 1. Juli 1865 an auf mehrere Jahre in zwei Abtheilungen — diesseits und jenseits der Murr — wieder verpachtet, wozu Liebhaber eingeladen werden.  
Den 29. Mai 1865.

Stadtspflege.

12

**Oppenweiler.  
Güter-Verkauf.**



Hirschwirth Scheib dahier verkauft am Dienstag den 6. Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr auf dem hiesigen Rathszimmer im öffentlichen Aufsteich:

- 1 Markung Oppenweiler:
- 1/2 Morgen Gras- und Baumgarten,
- 5 " Acker,

- 1/2 Morgen Hopfenacker,
- 5 " Wiesen.
- II. Markung Reichenberg:
- 5 Morgen Acker,
- 3 1/2 " Wiesen.
- III. Markung Ellenweiler:
- 2 1/2 Morgen Acker.
- IV. Markung Nischelbach:
- 10 1/2 Morgen Acker,
- 3 " Weinberg,
- 2 " Wald.
- V. Markung Strümpfelbach:
- 5 Morgen Acker.
- VI. Markung Badnang:
- 2 1/2 Morgen Acker.

Liebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß auf 4 Zieher verkauft wird.  
Den 29. Mai 1865.

Rathschreiber  
Scharpi.

22

**Großhöchberg.  
Oberamts Badnang.  
Holz-Verkauf.**



Ludwig Reber, wohnt in Westernbach, Oberamts Deyringen, verkauft sein gemachtes Scheiter-Holz auf Großhöchberger Markung

am Pfingstmontag den 5. Juni Vormittags 10 Uhr bei Bierbrauer Glück in Spiegelberg im Wege öffentlicher Versteigerung und zwar:

- 1) 74 Klafter buchene Scheiter im sogenannten Kaltbronnenwald im Lauterthal, zunächst bei der Hammerschmiede. Der Fahrweg ist gut,
- 2) im gleichen Wald-Distrikt: 60 Klafter buchene Prügelholz.

Beim Abführen des Holzes ist dasselbe baar zu bezahlen.  
Ludwig Reber.

**Reichenberg.  
Holz-Verkauf.**

Georg Wurst verkauft aus seinem Wald Aspenwäldle, an den Gemeinewald Reichenberg stoßend, am Pfingstmontag den 5. Juni 6 Klafter buchene Scheiter und Krügel, 1600 Stück ditto Wellen, 8 Loos Stumpen, noch im Boden. Zusammenkunft Morgens 8 Uhr im Schlag. Der Erlös kann bis Martini 1865 gegen Bürgschaft stehen bleiben.



Oppenweiler.  
Am Pfingstmontag findet Tanzunterhaltung statt, wozu ergebenst einladet  
Boller z. Löwen.

Badnang.  
**Neue Bettfedern und Flaum**  
empfiehlt  
Albert Müller.

Ludwigsburg.

# Große Waaren-Auktion

## Glas-, Porzellan- und Galanteriewaaren-Geschäfte.

Von Dienstag den 6. Juni und folgenden Tagen an verkauft wegen Geschäftsaufgabe **Carl Sch. Viehhäuser** dahier je von **Vormittags 8 Uhr** und **Nachmittags 2 Uhr** an im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung, und zwar:

### Dienstag den 6. Juni:

Vergoldete Bijouterie-Gegenstände, als: Brochen, Colliers, Armspangen, Haar- und Vorsted-Nadeln zc. Eine Parthie Marmor-Gegenstände, worunter Stehrähmchen, Schmuckdosen, Brief-Beschwerer, Portraits zc., ferner Cartonage- und Lederwaaren, als: Papeterien, Receptaires, Schreib- und Photographie-Albuns, Cigarren-Etuis, feine und ordinäre Reißzeuge, Tische, Bleistifte und viele andere Zeichnungs-Materialien, sowie eine kleine Parthie feine Schnupftabaks-Dosen.

### Mittwoch den 7. Juni:

Den Vorrath in feinem decorirten und vergoldeten Porzellan, als: Blumenvasen, Figuren, Schmuckdosen, Schreibzeuge, und verschiedene andere Nippfachen, Thee- und Kaffee-Services, Brod- und Obstkörbe, Desserteller, Tassen, worunter eine große Parthie ganz fein vergoldeter.

### Donnerstag den 8. Juni:

Eine große Parthie von feinem weißen Porzellan, worunter ca. **100 Duzend Tassen** von verschiedenen Formen, Steingut und Steingeschirr, sämmtliches durch alle Rubriken fortirt.

### Freitag den 9. Juni und Samstag den 10. Juni:

Den Vorrath in feinem Glas, bestehend in Verre d'eau, Zuckerschalen, Käseglocken, Blumen-Vasen, Gläsern und Stöpsel-Flaschen zc., sowie in ordinärem, als: grüne Wein- und Bordeaux-Flaschen, verschiedene Sorten Trinkgläser, Henkelgläser, Einmachgläser, grüne Kolben, Cylinder, Erdöl-Bassins und noch viele andere ordinäre Glaswaaren.

### Montag den 12. Juni:

Verschiedene Holzwaaren, als: eine große Parthie polirter Tischblatt, Salztinnen, Hutständer, Eßig- und Del-Gestelle, braune und vergoldete Rahmen; ferner lackirte Blechwaaren, worunter Kaffeebretter, Obstkörbe, Erdöl-Lampen zum Hängen und Stellen, eine Parthie Gesellschaftsspiele und Kinderspielwaaren.

### Dienstag den 13. Juni:

Broncirte Thon- und Eisengußwaaren, zwei fein vergoldete 6armige Kronleuchter, Messingleuchter, versilberte Gabeln und Kinderlöffel, drahtgeflochtene Speisendeckel, neusilberne Zündholzboxen, sowie einen großen Vorrath von bronzenen Fenstergallerien, Rosetten, Palmetten, Vorhanghalter, Bilderringen und Nägeln zc., sowie eine Parthie Rouleaux.

### Mittwoch den 14. Juni:

Circa 60,000 Stück feine und abgelagerte Cigarren, Stearinlichter, Eau de Cologne und Haar-Del.

Auf obigen Verkauf werden hauptsächlich Wiederverkäufer aufmerksam gemacht und zugleich bemerkt, daß noch viele oben nicht genannte Gegenstände vorkommen. Zu diesem Verkaufe ladet ergebenst ein **Carl Stark**, Auktioneur.

## Württembergische Privat-F Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Nach dem in der Gesellschafts-Versammlung vom 25. März d. J. erstatteten Rechenschafts-Bericht hat sich zu Ende vorigen Jahres die Gesamt-Versicherungs-Summe auf mehr als 169 Millionen Gulden und das Gesellschafts-Vermögen über 2 Millionen gestellt. Obgleich der gesammte Brandschaden in Folge des großen Brandes in Isny 181,991 fl. 39 kr. betragen hat und wegen bedeutender Erhöhung der Versicherungs-Summe der größere Theil des Jahresüberschusses zu Vermehrung des Reservefonds verwendet werden mußte, konnte doch von der Versammlung die Reicheung einer Dividende von **Zwanzig Procent**

beschlossen werden, welche den Mitgliedern, die bereits 5 Jahre versichert sind und im Jahre 1864 den sechsten Jahresbeitrag bezahlt haben, in der Art zu gut kommt, daß diese 20 Procent bei Verlängerung der Versicherungen vom 1. Juli d. J. an von ihren Beiträgen abgerechnet werden.

Die Unterzeichneten haben eine Anzahl von Exemplaren des der Gesellschafts-Versammlung vorgelegten Rechnungs-Auszugs erhalten und sind bereit, den Versicherten des Bezirks davon Mittheilung zu machen, so wie auch zu Aufnahme von Versicherungs-Anträgen und zu jeder näheren Auskunft-Ertheilung.

Im Mai 1865.

Die Bezirks-Agenten:

Ferd. Thumm in Backnang.

Ferd. Nägele in Murrhardt.

Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von G. S. Kostebader.

# Murrthal-Bote.

Amts-, Anzeige- u. Unterhaltungsblatt für den Oberamtsbezirk Backnang nebst Umgegend. 1865.

Nr. 63.

Samstag den 3. Juni

## Ämtliche- und Privat-Bekanntmachungen.

R. Oberamtsgericht Backnang.

### Gläubigervorladung in Gantfachen.

In nachgenannten Gantfachen wird die Schulden-Liquidation und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungsberechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn vorwärtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidationstagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezes in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten. Das Ergebniß des Liegenschaftsverkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern laßt die gesetzliche 14tägige Frist zu Verbringung eines bessern Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschaftsverkauf vor der Liquidationstagfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidation vor sich geht, von dem Verkaufstag an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot jogleich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Christian Gäbele, Deconom in Waldenweiler, Montag den 3. Juli 1865, Vormittags 9 Uhr, zu Sechselferg. Ausschlußbescheid: am Schluß der Liquidation. Den 18. Mai 1865.

Königl. Oberamtsgericht. Frölich.

### Kameralamt Backnang. Gewehre zc. Verkauf.

Am nächsten Dienstag den 6. Juni 1865 Vormittags 10 Uhr werden auf der Kameralamts-Kanzlei 3 Gewehre und 2 Jahrgänge Staatsanzeiger verkauft. Den 1. Juni 1865.

R. Kameralamt. Maier.

Neresheim.

### Zahlungs-Sperre.

Nachdem über den Nachlaß des kürzlich in Gaildorf gestorbenen Fruchthändlers Johannes Sohne, genannt Pustenbauer, von Kirchheim

im Kies der Gant ausgebrochen ist, ergeht an dessen Schuldner die Aufforderung, ihre Schuldigkeiten bei Vermeidung doppelter Zahlung an Niemand als den vorläufig aufgestellten Güterpfleger Wilhelm Faas, Gemeindepfleger von Kirchheim abzutragen.

Den 31. Mai 1865.

R. Oberamtsgericht. Schoder.

Forstamt Reichenberg. Revier Kleinaspach.

## Eichenstamm- und Brennholz-Verkauf.

Am Donnerstag den 8. Juni d. J. in dem Staatswalde Stahrenbühl bei Altersberg:

- 9 Eichen, 16—24' lang, 10—20" stark,
- 4 Klasten eichenes Spaltholz,
- 14 " ditto Scheiter,
- 14 " ditto Prügel,
- 20 " ditto Reisprügel und
- 375 ditto Abfallwellen.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im Schlag beim Borklenshofer Thor. Den 27. Mai 1865.

R. Forstamt. v. Besserer.

Alfdorf. Oberamts Weizheim.

## Markt-Anzeige.

Der von R. Kreis-Regierung genehmigte 4. Viehmarkt wird heuer am Mittwoch den 7. Juni allhier abgehalten. Zu zahlreichem Besuch wird eingeladen. Den 27. Mai 1865.

Schultheißenamt. Frits.

Backnang.

## Haus-Verkauf.

Marie Hagenmüller, jetzt verheiratete Herter, verkauft am nächsten Mittwoch den 7. Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus wiederholt in öffentlichen Aufstreich:

- Gebäude:
- 5/19stel an 8,0 Rth. Wohnhaus,
  - 0,4 Rth. Hof, nördlich,
  - 1,5 Rth. Hof, südlich,
  - 9,9 Rth. einem zweistöckigen Wohnhaus mit 3 Wohnungen und gewölbtem Keller, in